

BVGer D-1181/2017 vom 8. Januar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1181_2017

FR: TAF D-1181/2017 du 8 janvier 2019

IT: TAF D-1181/2017 del 8 gennaio 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31], Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM lehnte das Asylgesuch mit der Begründung ab, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien einerseits nicht glaubhaft und würden andererseits der Asylrelevanz entbehren. Im Einzelnen führte es aus, der Beschwerdeführer habe betreffend der Festhaltung durch die Taliban am 22. Dezember 2014 und der Erhaltung des Drohbrieffs unterschiedliche Angaben gemacht. Anlässlich der Erstbefragung habe er erklärt, dass er mit dem Chef von D. _____ sowie zwei Mitarbeitern festgehalten worden sei. In der Anhörung habe er gesagt, dass er, sein Chef und drei weitere Mitarbeiter davon betroffen gewesen seien. Auf Vorhalt hin habe er erklärt, er sei an der Erstbefragung falsch verstanden worden. Weiter habe er an der Erstbefragung erzählt, dass ein Lösegeld in der Höhe von 20'000 Euro bezahlt worden sei. Anlässlich der Anhörung habe er demgegenüber erklärt, das Lösegeld habe 40'000 Euro, je 20'000 Euro für ihn und seinen Vorgesetzten betragen. Auf Vorhalt habe er wiederum gemeint, er sei an der Erstbefragung missverstanden worden. Danach habe er an der Erstbefragung angegeben, er sei nach 16 Uhr für acht bis neun Stunden festgehalten worden. In der Anhörung habe er erklärt, er sei von 16 bis 20 Uhr festgehalten worden und somit lediglich vier Stunden in Gefangenschaft gewesen. Auf Vorhalt habe er einerseits geantwortet, dass er schlecht auf die Erstbefragung vorbereitet gewesen sei und andererseits, dass er die Zeitangaben nur ungefähr geschätzt habe. Da ihm das Protokoll der Erstbefragung rückübersetzt worden sei und er mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben bestätigt habe, könne ausgeschlossen werden, dass es in dieser Häufung zu Missverständnissen gekommen sei. Seine Erklärung der widersprüchlichen und unpräzisen Angaben vermöchten daher nicht zu überzeugen. Schliesslich müsse erwartet werden, dass er über diese Ausnahmesituation präzise und spontan berichten könne, wenn er diese tatsächlich erlebt habe. Aufgrund der widersprüchlichen und unpräzisen Angaben könne ihm letztlich nicht geglaubt werden, dass er von den Taliban entführt worden sei und einen Drohbrief erhalten habe. Der von ihm eingereichte Drohbrief der Taliban vermöge an dieser Einschätzung nichts zu ändern, da dieser mangels Sicherheitsmerkmalen nicht auf seine Echtheit und Authentizität überprüft werden könne und somit leicht fälschbar sei oder käuflich erworben werden könne. Bezüglich der telefonischen Drohung gelte festzuhalten, dass diese nach der Kündigung 2012 und seinem Stellenwechsel aufgehört hätten. Er sei danach - abgesehen von der unglaublichen Gefangennahme - bis zu seiner Ausreise im Februar oder März 2016 nie mehr direkt und persönlich von den Taliban bedroht worden. Die Schutzgelderpressungen seiner Arbeitgeber hätten nicht ihn persönlich betroffen. Somit sei er während dreier Jahre vor seiner Ausreise nicht mehr von den Taliban behelligt worden. Er habe auf explizite Nachfrage hin auch keine konkreten Hinweise auf eine Verfolgung seiner Person zum Zeitpunkt der Ausreise zu geben vermocht und habe auf den Tod eines ehemaligen Mitarbeiters von D. _____ verwiesen, der Ende 2015 zuhause in Kabul getötet worden sei. Konkrete Hinweise, dass die Taliban zum Zeitpunkt seiner Ausreise ein persönliches Interesse an ihm gehabt hätten, würden somit fehlen. Eine Verbindung seiner geltend gemachten Bedrohungslage mit dem Tod seines Vaters lasse sich sodann auch nicht

herstellen. Wäre sein Vater aufgrund der Probleme des Beschwerdeführers mit den Taliban getötet worden, so müsse angenommen werden, dass die Taliban ein Interesse daran gehabt hätten, ihn dies wissen zu lassen. Er habe jedoch angegeben, den Grund für den Tod seines Vaters nicht zu kennen. Weiter müsse angenommen werden, dass er auch im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan keinen Verfolgungsmassnahmen durch die Taliban ausgesetzt wäre. Aufgrund seiner Arbeit als (...) für Subunternehmen, die im Auftrag der ISAF oder der Regierung arbeiten würden, sei er nicht in bewaffnete Kämpfe involviert oder anderweitig politisch exponiert gewesen, weshalb er auch nicht über ein erhöhtes Risikoprofil verfüge, dass ihn zur Zielscheibe der Taliban machen könnte. Schliesslich seien die afghanischen Behörden in Kabul gemäss allgemeiner Praxis und Rechtsprechung schutzwillig und -fähig. Da er keine Probleme mit den afghanischen Behörden gehabt habe, sei es ihm zuzumuten, bei allfälligen zukünftigen Bedrohungen durch die Taliban, diese um Schutz zu ersuchen. Die von ihm erwähnten Drohungen der Taliban würden deshalb keine Asylrelevanz entfalten. Die von ihm beschriebene allgemeine Lage der Hazara sei auf die schlechte Sicherheitssituation in Afghanistan zurückzuführen. Es lägen aber keine Anzeichen dafür vor, dass Angehörige der Ethnie der Hazara in Afghanistan allein wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit einer gezielten Verfolgung unterlägen. Aufgrund seines jungen Alters sei er nicht in die Landstreitigkeiten seiner Familie involviert gewesen und seine Familie habe nach dem Umzug nach Kabul keine Probleme mehr gehabt. Es handle sich dabei um lokal oder regional beschränkte Verfolgungsmassnahmen, denen sich seine Familie durch einen Wegzug in einen anderen Teil seines Heimatlandes habe entziehen können. Er sei deshalb nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen.

E. 4.2

In der Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei sehr wohl in der Lage gewesen, die Situation der Festnahme präzise zu schildern. So habe er bis in Detail erklärt, wie und wo sie von den Taliban genau angehalten worden seien. Auch die darauffolgende Festhaltung und die Art und Weise, wie er das Lösegeld habe organisieren können, habe er ausführlich beschrieben. Diese detaillierten Schilderungen seien von der Vorinstanz in keiner Weise gewürdigt worden. Die Aussage anlässlich der Erstbefragung, es seien nur zwei Mitarbeiter dabei gewesen, könne sich der Beschwerdeführer nur durch Unachtsamkeit seinerseits oder durch ein Verständigungsproblem mit dem Dolmetscher erklären. Während seiner Anhörung habe er einheitlich erklärt, dass sie insgesamt fünf Personen gewesen seien. Bezüglich des Lösegelds habe sich der Beschwerdeführer nicht widersprochen. Er habe im Rahmen der Erstbefragung angegeben, sein Chef habe ein Lösegeld von 20'000 Euro bezahlt. Diese Ausgabe habe er bei seiner Anhörung präzisiert, indem er erklärt habe, dass er und sein Chef je 20'000 Euro hätten bezahlen müssen und somit insgesamt 40'000 Euro bezahlt worden seien. Weiter sei es zu einer Ungenauigkeit im Rahmen der Erstbefragung bezüglich der Zeitdauer gekommen, während welcher der Beschwerdeführer und seine Kollegen von den Taliban festgehalten worden seien. Bei der Erstbefragung habe er angegeben, es seien ungefähr acht bis neun Stunden gewesen. Dies habe er anlässlich der Anhörung korrigiert, bei welcher er angegeben habe, es seien vier Stunden gewesen. Die Erklärung, wie es dazu gekommen sei, sei nachvollziehbar. Er habe erklärt, dass er die Zeitangaben bei der Erstbefragung lediglich geschätzt und deshalb nur ungefähre Angaben gemacht habe. Es sei durchaus vorstellbar, dass eine Person auf die Schnelle nicht in der Lage sei, präzise Zeitangaben zu machen, zumal in einer Stresssituation wie vorliegend nicht von zentraler Bedeutung sei, wie lange genau man festgehalten worden sei. Sodann sei es auch nicht abwegig, dass sich der Beschwerdeführer

vor seiner Anhörung nochmals genauer darüber Gedanken gemacht habe und deshalb im Rahmen derselben konkretere Angaben machen können. Von der Vorinstanz sei zudem nicht erkannt worden, dass er den Zeitpunkt der Festnahme, nämlich 16 Uhr, sowohl bei der Erstbefragung wie auch bei der Anhörung spontan und übereinstimmend angeben können. Zusammenfassend könne festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer die Festnahme und die konkreten Drohungen durch die Taliban glaubhaft dargelegt habe. Zudem habe der Beschwerdeführer den ihm von den Taliban ausgehändigten Drohbrief der Vorinstanz abgegeben, welche diesen ebenfalls nicht gewertet habe. Sie verweise lediglich darauf, dass solche Briefe leicht fälschbar seien. Gemäss Schnellrecherche der SFH vom 14. November 2016 seien Drohbriefe aber eine beliebte und sehr weit verbreitete Taktik der Taliban. Gemäss dem Bericht der Immigration and Refugee Board of Canada vom 10. Februar 2015 seien Drohbriefe der Taliban eine ernstzunehmende Angelegenheit. Insbesondere die Ermordung seines Kollegen, welcher in der gleichen Situation wie der Beschwerdeführer gewesen sei - ehemalige Tätigkeit für D. _____, Erhalt eines Drohbriefes mit Todesdrohung durch die Taliban - habe den Beschwerdeführer dazu veranlasst, Afghanistan zu verlassen, da er berechtigterweise um sein eigenes Leben gefürchtet habe. Er habe nicht mehr länger mit der ständigen Angst leben können, dass die Taliban jederzeit ihre Todesdrohungen umsetzen könnten. Es sei immer wieder zu gewaltsamen Übergriffen im beruflichen Umfeld des Beschwerdeführers gekommen, weshalb er auch seines eigenen Lebens nicht mehr sicher gewesen sei. Es sei nicht klar, wer genau hinter dem Mord seines Vaters stecke. Seine Familie - mit welcher er mittlerweile in Kontakt habe treten können - habe ihm erklärt, dass sie vermute, dass die Taliban dafür verantwortlich seien. Es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Arbeitstätigkeit in den Fokus der Taliban gerückt sei und diese nicht davor zurückschrecken würden, ihre ausgesprochenen Todesdrohungen auch durchzusetzen. Die Vorinstanz verweise sodann in ihrer Verfügung auf den Schutzwillen und die Schutzfähigkeit der afghanischen Behörden in Kabul, ohne dies weiter auszuführen. Aufgrund der aktuellen, sich stetig verschlechternden Sicherheitslage in Afghanistan, könne diese Vermutung aber nicht ohne weiteres aufrechterhalten werden. Den UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016 bezüglich der Fähigkeit des Staates, Zivilisten vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen, könne entnommen werden, dass von einem hohen Mass an Korruption, von Herausforderungen für die effektive Regierungsgewalt und einem Klima der Straflosigkeit als Faktoren berichtet werde, die die Rechtsstaatlichkeit schwächen und die Fähigkeit des Staates untergraben würden, Schutz vor Menschenrechtsverletzungen zu bieten. Gemäss den UNHCR-Richtlinien, würden die Taliban über die operativen Kapazitäten verfügen, Angriffe in allen Teilen des Landes auszuführen. Vor diesem Hintergrund dürfe im Falle des Beschwerdeführers nicht ohne weiteres vom Schutzwille und der Schutzfähigkeit der afghanischen Behörden ausgegangen werden. Der Beschwerdeführer füge selbst an, dass es für ihn als Hazara zusätzlich fraglich sei, inwiefern der Schutzwille der Behörde bestehe. Das SEM ziehe nicht in Zweifel, dass der Beschwerdeführer für mehrere Unternehmen gearbeitet habe, welche teilweise im Auftrag der ISAF oder der Regierung tätig gewesen seien. Aus dem Bericht des UNHCR gehe hervor, dass Zivilisten, welche im Afghanistankonflikt tatsächlich mit der Regierung und der internationalen Gemeinschaft einschliesslich der internationalen Streitkräfte verbunden gewesen seien oder diese unterstützt hätten, von regierungsfeindlichen Gruppen - insbesondere den Taliban - angegriffen und bedroht würden. Der Beschwerdeführer falle unter die beschriebene

Risikogruppe. Er habe für Unternehmen, welche im Auftrag der ISAF und der Regierung tätig gewesen seien, gearbeitet. Er habe deshalb aufgrund seiner Arbeitstätigkeit begründete Furcht vor einer asylrechtlich relevanten Verfolgung. Angesichts der unveränderten Sicherheitslage in Afghanistan sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vernünftigerweise auch künftig Verfolgung zu befürchten habe. Das Verfolgungsrisiko werde dadurch erhöht, dass der Beschwerdeführer bereits vor seiner Ausreise in Konflikt mit den Taliban geraten sei und diese ihm mittels Drohbrief vorgeworfen hätten, er sei ein Spion. Es sei davon auszugehen, dass keine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung stehe.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer machte zur Begründung seines Asylgesuches geltend, es habe eine Landstreitigkeit mit seiner Familie gegeben, als er noch ein Kind gewesen sei. Zudem sei er im Jahr 2012 von den Taliban telefonisch bedroht worden. Den Landstreitigkeiten liegt indessen kein asylrechtlich relevantes Motiv zugrunde und die Familie konnte sich allfälligen ihr daraus erwachsenden Nachteilen durch ihren Wegzug nach Kabul entziehen. Auch den telefonischen Drohungen seitens der Taliban konnte sich der Beschwerdeführer durch einen Stellenwechsel an einem anderen Arbeitsort innerhalb Afghanistans entziehen. Beide Vorbringen stehen im Übrigen in keinem zeitlichen Kausalzusammenhang zur erst im Jahr 2016 erfolgten Ausreise des Beschwerdeführers aus Afghanistan. Sie sind daher asylrechtlich nicht relevant.

E. 5.2.1

Weiter machte der Beschwerdeführer geltend, er sei von den Taliban am 22. Dezember 2014 festgenommen und gemäss einem Drohbrief zum Tode verurteilt worden. Aufgrund eines Lösegeldes sei er freigekommen. Sein Name stehe auf einer schwarzen Liste und sobald er den Taliban ein weiteres Mal in die Hände falle, würden sie ihn töten.

E. 5.2.2

Übereinstimmend mit der Einschätzung des SEM ist davon auszugehen, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Festnahme durch die Taliban am 22. Dezember 2014 nicht glaubhaft ist. Dabei ist einerseits auf die vom SEM festgestellten Widersprüche betreffend die Anzahl der festgenommenen Personen und die Höhe des Lösegeldbetrags zu verweisen. In der Beschwerde werden die Widersprüche mit Verständigungsproblemen anlässlich der Erstbefragung begründet und geltend gemacht, diese seien mit präzisierenden Angaben anlässlich der Anhörung behoben worden. Aus dem Protokoll der Erstbefragung geht jedoch nicht hervor, dass es zu Verständigungsproblemen gekommen ist. Die Befragung fand in der Muttersprache des Beschwerdeführers statt und er gab an, er verstehe den Dolmetscher gut. Das Protokoll wurde ihm sodann rückübersetzt und er bestätigte unterschriftlich, dass dieses seinen Aussagen und der Wahrheit entspricht (vgl. Akte A7/12 S. 2, 4 und 9). Die Erklärung in der Beschwerde, der Beschwerdeführer habe in der Erstbefragung gemeint, sein Chef habe 20'000 Euro bezahlen müssen, und er habe anlässlich der Anhörung präzisiert, es seien insgesamt 40'000 Euro Lösegeld verlangt worden, denn er und sein Chef hätten je 20'000 Euro bezahlen müssen, ist nicht plausibel. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, wenn er selber auch 20'000 Euro Lösegeld hätte bezahlen müssen, dies anlässlich der Erstbefragung so erwähnt hätte und nicht nur vom Lösegeld gesprochen hätte, welches vom Chef verlangt worden sei. Was die Zeitdauer der Festhaltung durch die Taliban betrifft, machte der Beschwerdeführer nicht

unwesentlich divergierende Angaben. Der diesbezügliche Erklärungsversuch, er habe anlässlich der Erstbefragung nur ungefähre Angaben gemacht, überzeugt nicht. Seine Beschreibung des Rückwegs von K._____ zurück nach Kabul ist zwar ausführlich ausgefallen und deutet darauf hin, dass er diese Strecke aus der persönlichen Erfahrung kennt. Seine Schilderung der mehrstündigen Festhaltung weckt jedoch nicht den Eindruck, dass er diese selber erlebt hat. So weist sie weder Details noch Realkennzeichen auf. Der Beschwerdeführer beschreibt weder das Haus noch die Räumlichkeiten, wo er angeblich mehrere Stunden festgehalten worden sei, und auch die Taliban werden mit keinen charakteristischen Eigenschaften beschrieben. Die Schilderung der eigenen Festnahme und Festhaltung durch die Taliban fällt seitens des Beschwerdeführers zudem ausgesprochen emotionslos aus, dies obschon er gemäss dem ihm von den Taliban ausgehändigten Drohbrief zum Tode verurteilt worden sein soll. Aufgrund der Widersprüche in zentralen Punkten und der detailarmen und ohne Realkennzeichen geschilderte Festnahme durch die Taliban, ist nicht davon auszugehen, dass er eine solche tatsächlich selbst erlebt hat.

E. 5.2.3

An dieser Einschätzung vermag auch der eingereichte Drohbrief nichts zu ändern. Es ist von vornherein nicht nachvollziehbar, warum die Taliban zeitgleich zur Festnahme noch einen Brief mit dem Todesurteil schreiben und dem Beschwerdeführer aushändigen sollten. Dies wirkt konstruiert, weshalb das SEM zu Recht an der Echtheit des Drohbriefes zweifelte, den der Beschwerdeführer im Übrigen anlässlich der Erstbefragung noch mit keinem Wort erwähnte.

E. 5.2.4

Nebst der Unglaubhaftigkeit der Festnahme durch die Taliban ist ferner festzustellen, dass nach der angeblichen Freilassung am 22. Dezember 2014 bis zu seiner Ausreise im Februar/März 2016 keine asylrelevanten Ereignisse, welche sich gegen den Beschwerdeführer gerichtet hätten, mehr vorgefallen sind (vgl. Akte A17/21 F48, F54 ff.). Sein letzter Arbeitgeber musste zwar den Taliban Schutzgelder bezahlen und - so der Beschwerdeführer - es sei auch zu Festnahmen von Mitarbeitern durch die Taliban gekommen. Zudem sei ein ehemaliger Arbeitskollege von D._____ in Kabul von den Taliban getötet worden. Konkrete Hinweise oder Ereignisse, aufgrund derer geschlossen werden müsste, der Beschwerdeführer habe im Zeitpunkt seiner Ausreise selbst im Fokus der Taliban gestanden oder sei auf einer schwarzen Liste derselben verzeichnet gewesen, liegen jedoch nicht vor. Wäre Letzteres tatsächlich der Fall gewesen, so hätten die Taliban ihn vor seiner Ausreise aufgespürt, zumal sie - wie der Beschwerdeführer behauptet - alle Informationen über ihn gehabt hätten oder in Erfahrung hätten bringen können (vgl. Akte A17/21 F84 ff.).

E. 5.3

Das SEM hat sodann zutreffend festgestellt, dass sich zwischen der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Bedrohungslage und dem Tod seines Vaters kein Zusammenhang herstellen lässt. Es ist nicht davon auszugehen, dass sein Vater aufgrund seiner angeblichen Probleme mit den Taliban getötet worden ist, zumal die Taliban ansonsten ein Interesse gehabt hätten, dies den Beschwerdeführer wissen zu lassen. Der Beschwerdeführer gab anlässlich der Anhörung selbst an, er kenne den Grund für den Tod seines Vaters nicht (vgl. Akte A17/21 F92 f.).

E. 5.4

Soweit der Beschwerdeführer vorbrachte, er sei aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Ethnie der Hazara während seiner Schulzeit diskriminiert worden, indem er hinten in der Klasse habe sitzen müssen, schlechte Noten und keine Bücher bekommen habe, ist festzustellen, dass dies nicht die Intensität einer asylrelevanten Gefährdung erreicht. In Bezug auf die allgemeine Situation der Hazara ist festzustellen, dass die Zugehörigkeit zu den Hazara für sich alleine keinen Asylgrund im Sinne von Art. 3 AsylG darstellt (vgl. Urteil des BVGer D-4572/2016 vom 6. Dezember 2017 E. 5.4). Die für die Annahme einer Kollektivverfolgung gestellten hohen Anforderungen (vgl. dazu ausführlich BVGE 2013/12 E. 6; BVGE 2013/11 E. 5.3.2) sind im Falle der Hazara in Afghanistan nicht erfüllt.

E. 5.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Afghanistan ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Kabul dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Zwar hat sich die Sicherheitslage weiter verschlechtert, die allgemeine Menschenrechtssituation in Kabul lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt jedoch nicht als unzulässig erscheinen, da jedenfalls dort nicht von einer derart desolaten Sicherheitslage ausgegangen werden muss, dass die hohen Anforderungen des "real risks" einer unmenschlichen Behandlung erfüllt wären. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.4.1

Das SEM hielt in Bezug auf den Wegweisungsvollzug fest, dieser könne nach Kabul unter begünstigenden Umständen als zumutbar erachtet werden. Der Beschwerdeführer stamme aus der Provinz Bayran und habe seit seiner Kindheit mit berufsbedingten Unterbrüchen in Kabul gelebt. Er verfüge in Kabul somit über eine innerstaatliche Wohnsitzalternative. Er sei ein junger und gesunder Mann, der auf eine fundierte Berufsbildung und mehrere Jahre Berufserfahrung zurückblicken könne. Aufgrund seiner langjährigen Berufstätigkeit sei anzunehmen, dass er über Kontakte in Afghanistan verfüge, die ihm sowohl bei der Wiedereingliederung als auch bei der Arbeitssuche unterstützend zur Seite stehen könnten. Er habe zudem erwähnt, dass es seiner Familie in Kabul finanziell gut gegangen sei und diese vor ihrer Ausreise über drei Häuser in Kabul verfügt habe. Betreffend sein familiäres Beziehungsnetz in Afghanistan habe er in der Erstbefragung erklärt, seine Eltern, sechs Brüder, drei Schwestern und drei Onkel würden in Kabul leben. Zu den Verwandten in Drittstaaten befragt, habe er einen Cousin in Deutschland erwähnt. Anlässlich der Anhörung habe er ein anderes Bild gezeichnet. So habe er geltend gemacht, dass seit der Erstbefragung seine gesamte Familie und Verwandtschaft aus Afghanistan ausgereist sei. Anlässlich der Anhörung sei er gebeten worden, genauer zu erklären, was mit seinen Verwandten passiert sei und weshalb er keinerlei Informationen über deren Aufenthalt habe. Seine diesbezüglichen Antworten seien vage geblieben. Im Wesentlichen habe er

verallgemeinernd erklärt, seine Verwandten hätten aufgrund der schlechten Sicherheitslage in Kabul das Land verlassen und seien Richtung Iran und Pakistan ausgewandert. Abgesehen von zwei Cousins in Deutschland wisse er aber nicht, wo sich seine Verwandten konkret aufhalten würden. Zu seiner Familie habe er den Kontakt vollständig verloren. Hätte seine Familie und seine gesamte Verwandtschaft in den sieben Monaten zwischen Erstbefragung und Anhörung tatsächlich Afghanistan verlassen, so wäre zu erwarten gewesen, dass er genauere Informationen zu den Umständen hätte liefern können. Seine Angaben zum Beziehungsnetz in Afghanistan müssten daher als Schutzbehauptung qualifiziert werden, mit dem es ihm nicht gelinge, ein fehlendes familiäres Netzwerk in Kabul glaubhaft zu machen. Es sei dem SEM deshalb letztendlich auch nicht möglich sich in voller Kenntnis seiner tatsächlichen persönlichen und familiären Situation zur Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung zu äussern. Zwar seien die Wegweisungshindernisse grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen; diese Untersuchungspflicht finde jedoch seine Grenzen an der Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht des Gesuchstellers. Aus den Akten würden sich letztlich keine Hinweise ergeben, die dagegen sprechen, dass er sich aufgrund seines Alters, seiner Verfassung und seines Beziehungsnetzes rasch wieder in seinem Heimatland integrieren und ein Auskommen finden könnte.

E. 7.4.2

In der Beschwerde wird dem entgegen gehalten, der Beschwerdeführer habe gleich zu Beginn seiner Anhörung erklärt, dass sein Vater am 16. September 2016 umgebracht worden sei und dass seine Familie geplant gehabt habe, Kabul zu verlassen, da sie sich nicht mehr sicher gefühlt hätten. Dies habe er von seinem Bruder erfahren. Zum Zeitpunkt der Anhörung habe er jedoch nicht gewusst, wohin genau seine Familie gegangen sei. Er habe versucht, seinen Bruder zu kontaktieren, er habe jedoch telefonisch niemanden mehr erreicht. Vor ein paar Wochen sei er aber per Facebook von seinem Bruder kontaktiert worden. Dieser habe ihn darüber informiert, dass sich seine Familie jetzt in Pakistan in der Stadt J._____ befände und sie ihre Häuser in Kabul hätten verkaufen müssen, da sie aufgrund der Sicherheitslage und seinen Problemen (des Beschwerdeführers) nicht mehr länger in Kabul hätten bleiben können. Die eingereichten Fotos würden belegen, dass sich die gesamte Familie mittlerweile in Pakistan befinde. Die zwei Onkel väterlicherseits und der eine Onkel mütterlicherseits seien in den Iran geflohen. Den aktuellen Aufenthaltsort kenne er aber nicht. Vor dem aktuellen Hintergrund könne nicht davon gesprochen werden, dass der Beschwerdeführer über ein tragbares Beziehungsnetz in Kabul verfüge, zumal er auch erklärt habe, dass keiner der Mitarbeitenden von G._____ noch in Afghanistan lebe. Auch bei seiner Ausreise sei er von drei Arbeitskollegen begleitet worden. Im Allgemeinen müsse darauf hingewiesen werden, dass sich die Sicherheitslage in allen Landesteilen Afghanistans in den letzten Jahren zunehmend verschlechtert habe. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass Kabul eine zumutbare innerstaatliche Wohnsitzalternative für ihn darstelle.

E. 7.4.3

Das SEM hält in seiner Vernehmlassung fest, der Beschwerdeführer habe auch in der Beschwerde keine substantiierten und plausiblen Angaben zur Emigration seiner ganzen Familie und Verwandtschaft zwischen Mai 2016 und Januar 2017 gemacht. Des weiteren seien die nachgereichten Fotos nicht dazu geeignet, eine dauerhafte Emigration seiner Familie nach Pakistan beziehungsweise ein fehlendes Beziehungsnetz in Afghanistan glaubhaft zu machen, zumal den Fotos auch nicht entnommen werden könne, wann sie

aufgenommen worden seien und ob es sich dabei überhaupt um Familienangehörige des Beschwerdeführers handle.

E. 7.4.4

In der Replik wird im Wesentlichen geltend gemacht, dass die der Beschwerde beigelegten Fotos Mitte Februar 2017 aufgenommen worden seien. Es treffe zu, dass das genaue Datum auf den Fotos nicht ersichtlich sei. Setze man die vom Beschwerdeführer bei der Erstbefragung angegebenen Altersangaben in Beziehung zu den Personen auf den Bildern, könne man darauf schliessen, dass die Fotos neueren Datums sein müssen. Vor allem der älteste Bruder des Beschwerdeführers weise eine hohe äusserliche Ähnlichkeit zum Beschwerdeführer auf.

E. 7.5.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 eine ausführliche Lageanalyse zur Situation in der afghanischen Hauptstadt Kabul vorgenommen (vgl. E. 6.3 ff. [als Referenzurteil publiziert]). Danach stellt sich zum heutigen Zeitpunkt sowohl die Sicherheitslage, welche als volatil und von zahlreichen Anschlägen geprägt zu bezeichnen ist, als auch die humanitäre Situation in Kabul im Vergleich zu der in BVGE 2011/7 beschriebenen Situation klar verschlechtert dar. Die Lage in Kabul ist daher grundsätzlich als existenzbedrohend und somit unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu qualifizieren. Von dieser Regel kann abgewichen werden, falls besonders begünstigende Faktoren vorliegen, aufgrund derer ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Vollzugs ausgegangen werden kann. Wie bereits in BVGE 2011/7 festgestellt, kann danach der Vollzug der Wegweisung zumutbar sein, wenn im Einzelfall besonders günstige Voraussetzungen vorliegen, und die nach Kabul zurückkehrende Person demnach ausnahmsweise nicht in eine existenzbedrohende Lage geraten würde. Solche günstigen Voraussetzungen können grundsätzlich namentlich dann gegeben sein, wenn es sich beim Rückkehrer um einen jungen, gesunden Mann handelt. Unabdingbar ist in jedem Fall ein soziales Netz, das sich im Hinblick auf die Aufnahme und Wiedereingliederung des Rückkehrenden als tragfähig erweist. Dieses soziale Netz muss dem Rückkehrenden insbesondere eine angemessene Unterkunft, Grundversorgung sowie Hilfe zur sozialen und wirtschaftlichen Reintegration bieten können. Allein aufgrund von losen Kontakten zu Bekannten, Verwandten oder auch Mitgliedern der Kernfamilie, bei welchen insbesondere das wirtschaftliche Fortkommen sowie die Unterbringung ungeklärt sind, ist nicht von einem tragfähigen sozialen Beziehungsnetz auszugehen. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Personen, bei welchen Kabul lediglich eine Aufenthaltsalternative darstellt und die somit kaum oder nie in Kabul gelebt haben, eine Bejahung eines solchen tragfähigen sozialen Netzes noch grösserer Zurückhaltung bedarf. Ebenso ist entscheidend, über welche Berufserfahrung die rückkehrende Person verfügt beziehungsweise inwiefern eine wirtschaftliche Wiedereingliederung mit einer bezahlten Arbeit im Zusammenspiel mit dem Beziehungsnetz begünstigt werden kann. Angesichts der festgestellten Verschlechterung der Lage in Kabul versteht es sich von selbst, dass das Vorliegen dieser strengen Anforderungen in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft wird und diese erfüllt sein müssen, um einen Wegweisungsvollzug nach Kabul als zumutbar zu qualifizieren. Zusammenfassend ergibt sich, dass eine Wegweisung nach Kabul lediglich bei Vorliegen besonders günstiger Voraussetzungen - so insbesondere alleinstehende, gesunde Männer mit einem tragfähigen Beziehungsnetz, einer Möglichkeit zur Sicherung des Existenzminimums und einer gesicherten Wohnsituation - als zumutbar zu qualifizieren ist.

E. 7.5.2

Der Beschwerdeführer lebte seit seiner Kindheit bis zu seiner Ausreise im Frühjahr 2016 mit berufsbedingten Unterbrüchen in der Hauptstadt Kabul. Er ist jung, gesund, verfügt über ein hohes Bildungsniveau und stammt aus einer relativ wohlhabenden Familie, welche in Kabul mehrere Häuser besitzt. Im Falle seiner Rückkehr nach Kabul dürfte er dort auch auf ein tragfähiges soziales Beziehungsnetz zurückgreifen können, welches ihm eine angemessene Unterkunft, Grundversorgung sowie Hilfe zur sozialen und wirtschaftlichen Reintegration bieten kann. Wie schon das SEM ausführte, muss bezweifelt werden, dass - wie behauptet- die ganze Kernfamilie und die Verwandtschaft inzwischen nicht mehr in Kabul lebt. Selbst wenn es sich bei den auf den mit der Beschwerde eingereichten, elf vor dem Friedhof in J. _____ abgebildeten Personen tatsächlich um seine Familie handeln sollte, wird damit nicht belegt, dass sich seine ganze Familie dauerhaft in Pakistan niedergelassen hat. Da der Beschwerdeführer offenbar mit seiner Familie in Kontakt steht, wäre zu erwarten, dass er substantiiert über die Gründe für die Ausreise seiner Familienangehörigen aus Afghanistan hätte berichten können. Dies ist jedoch nicht der Fall. So wird nicht näher ausgeführt, inwiefern die Familie in Kabul wegen dem Beschwerdeführer Probleme gehabt und warum sich die Familie dort nicht mehr sicher gefühlt haben soll. Zudem fällt auf, dass ausser auf den beiden Fotos der Angehörigen vor dem Friedhof auf den restlichen Fotos nicht alle seine zehn Geschwister (sechs Brüder und vier Schwestern) abgebildet sind, sondern nur jeweils die gleichen sechs Geschwister mit der Mutter. Drei Brüder und die älteste Schwester fehlen auf den zuletzt eingereichten Fotos. Aus der Kopie des eingereichten Mietvertrags geht sodann hervor, dass die Miete für die Dauer vom 1. März 2017 bis zum 1. Februar 2018 (elf Monate) abgeschlossen wurde. Nicht nachvollziehbar ist sodann, warum auch seine drei Onkel Kabul in derselben Zeitspanne verlassen haben sollen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nach wie vor über Familienangehörige und aufgrund seines langjährigen Aufenthalts ohnehin über ein Netzwerk von Freunden und Bekannten in Kabul verfügt. Im Weiteren kann er auf eine solide Bildung und jahrelange Berufserfahrung als (...) zurückgreifen. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass er sich in Kabul eine wirtschaftliche Existenz aufbauen können.

E. 7.5.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Kabul nicht als unzumutbar.

E. 7.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung mit Verfügung vom 12. April 2017 gutgeheissen wurde, werden dem Beschwerdeführer vorliegend keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 9.2

Das Gesuch um Bestellung einer amtlichen Rechtsbeiständin im Sinne von Art. 110a Abs. 1 AsylG wurde mit Verfügung vom 12. April 2017 gutgeheissen und dem Beschwerdeführer seine Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet. Die notwendigerweise erwachsenen Parteikosten sind deshalb durch das Bundesverwaltungsgericht zu übernehmen (vgl. Art. 110a Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 9-14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nach Praxis des Gerichts werden amtlich bestellten Rechtsvertreterinnen ohne Anwaltspatent mit einem Stundensatz von Fr. 100.- bis 150.- entschädigt (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Mit der Replik wurde eine aktualisierte Kostennote eingereicht, worin der zeitliche Aufwand von acht Stunden, Übersetzungskosten von Fr. 70.- und weitere Auslagen von Fr. 50.- aufgeführt sind. Dies erscheint angemessen. Für die weiteren Eingaben wird mit einer Stunde Aufwand und Auslagen von Fr. 20.- gerechnet. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist der Rechtsbeiständin zu Lasten des Bundesverwaltungsgerichts ein Honorar von insgesamt Fr. 1609.20 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag i.S.v. Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.